Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Musgegeben zu Berlin, den 27. Juni 1935 Ri	:. 65
Lag	Inhalt	Seite
26. 6. 35	Gefet zur Anderung des Gefetes jur Berhütung erbfranten Nachwuchses	773
26. 6. 35	Gefet über das Beschlufberfahren in Rechtsangelegenheiten ber Evangelischen Birche	774
26. 6. 35	Cimundzwanzigste Anderung des Besoldungsgesetzes	774
26. 6. 35	Berordnung über die Erhebung gufählicher Bertgolle von Baren rumanischen	
	Ursprungs	784

Gefet zur Anderung des Gefetes zur Berhütung erdfronken Rachwuchses.

Bom 26. Juni 1935.

Die Reichsregierung hat bas folgende Gefet befchloffen, bas hiermit verfündet wird:

. Einziger Artifel

Das Geset zur Verhütung erbfranken Nachmuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzt. I S. 529) wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 9 Sat 1 ist statt "Notfrist von einem Monat" zu setzen: "Notfrist von 14 Tagen".
- 2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingeschaltet:
 - "(1) Hat ein Erbgesundheitsgericht rechtskräftig auf Untrucktbarmachung einer Frau erfannt, bie zur Zeit ber Durchsührung der Unfrüchtbarmachung schwanger ist, so kann die Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren unterbrochen werden, es sei destig, daß die Frucht schwangerschaft eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau mit sich bringen würde.
 - (2) MIS nicht lebensfähig ift die Frucht dann anzuschen, wenn die Unterbrechung vor Alblauf des sechsten Schwangerschaftsmonals ersolgt."
- 3. Im § 11 Abs. 1 Sat 1 und 3 und Abs. 2 sind nach dem Wort "Unfruchtbarmachung" jeweils die Worte "und Schwangerschaftsunterbrechung" einzuseten.

- 4. § 14 erhalt folgende Faffung:
 - "(1) Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung, die nicht nach den Borlchriften diese Gesetze erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüfen sind nur dann zulässig, wenn ein Urzt sie nach den Regeln der ärzlischen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gesahr für das Leben oder die Gesundbeit des genigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.
 - (2) Eine Entfernung der Keimdrüsen darf beim Maune mit seiner Einwilligung auch dann vorgenommen werden, wenn sie nach amts. oder gerichtsätztlichem Gutachten ersorderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Bersehlungen im Sinne der §§ 175 bis 178, 183, 223 bis 226 des Strasgesebuchs befürchten läßt. Die Anordnung der Entinannung im Strasveraften oder im Sicherungsverfahren ober im

Berlin, ben 26. Juni 1935.

Der Führer und Reichskanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister bes Innern Krid

Der Reichsminister ber Juftig Dr. Gürtner